
Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG)²⁾ auf Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Unfallversicherungsgesetz, UVG)³⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005⁴⁾,

beschliesst:

1. Vollzugsbehörden, Aufgaben

Art. 1 Departement

¹⁾ Das zuständige Departement überwacht den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung sowie der Unfallversicherungsgesetzgebung über die Unfallverhütung.

²⁾ Es verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 ArG⁵⁾; Art. 86 Abs. 2 UVG⁶⁾).

Art. 2 Amt, Aufgaben

¹⁾ Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Dienststelle im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, soweit sie die Unfallverhütung betrifft.

¹⁾ GRP 2005/2006, 599

²⁾ SR [822.11](#)

³⁾ SR [832.20](#)

⁴⁾ Seite 889

⁵⁾ SR [822.11](#)

⁶⁾ SR [832.20](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verhinderung der Benützung von gefährlichen Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen (Art. 52 Abs. 2 ArG¹⁾; Art. 86 Abs. 2 UVG²⁾);
- b) Durchführung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
- c) Planbegutachtungen;
- d) Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen.

Art. 3 Gemeinden

¹ Die zuständige Gemeindebehörde unterstützt das Amt beim Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie führt die ihr vom Amt zugewiesenen Aufträge aus und meldet diesem insbesondere Bauvorhaben von Betrieben, welche dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind.

³ In der Baubewilligung ist der Vorbehalt der Plangenehmigung aufzunehmen.

Art. 4 Weitere Amtsstellen, Kantonspolizei

¹ Das Amt kann das Feuerpolizeiamt, weitere kantonale Amtsstellen sowie die Kantonspolizei zur Mitwirkung bei Vollzugsaufgaben beiziehen.

² Das Feuerpolizeiamt setzt das Amt insbesondere über Bauvorhaben in Kenntnis, für welche eine Planbegutachtung in Frage kommt und stellt ihm die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung.

2. Plangenehmigung, Planbegutachtung

Art. 5 Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

¹ Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach Artikel 7 ArG ist auch für Betriebe durchzuführen, mit deren Unterstellung als industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 ArG in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Art. 6 Planbegutachtung

¹ Wo eine Beratung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach der Arbeitsgesetzgebung oder im Sinne der Unfallverhütung nach der UVG³⁾ für Bau- und Einrichtungsvorhaben nicht industrieller Betriebe zweckmässig erscheint, kann beim Amt eine Planbegutachtung beantragt werden.

¹⁾ SR [822.11](#)

²⁾ SR [832.20](#)

³⁾ SR [832.20](#)

² Das Amt kann der zuständigen Gemeindebehörde beantragen, besondere Massnahmen, die sich gemäss Artikel 6 ArG¹⁾ und Artikel 82 UVG aufdrängen, als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

3. Ruhezeit

Art. 7 Feiertage

¹ Im Sinne von Artikel 20 Buchstabe a ArG²⁾ sind den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stefanstag.³⁾

4. Gebühren

Art. 8 Gebühren

¹ Die Regierung erlässt einen Gebührentarif⁴⁾.

5. Rechtsmittel und Strafverfahren

Art. 9 Rechtsmittelverfahren
1. nach Arbeitsgesetz

¹ Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

Art. 10 2. nach Unfallversicherungsgesetz

¹ Gegen Verfügungen des Amtes oder des Departementes kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 1 UVG⁵⁾ in Verbindung mit Art. 52 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG⁶⁾).

² Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 105 Buchstabe a und Artikel 109 UVG.

¹⁾ SR [822.11](#)

²⁾ SR [822.11](#)

³⁾ Gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG ist auch der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt.

⁴⁾ BR [530.150](#)

⁵⁾ SR [832.20](#)

⁶⁾ SR [830.1](#)

Art. 11 * Strafverfolgung

¹ Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG, Artikel 113 UVG und Artikel 12 HArG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

6. Schlussbestimmung

Art. 12 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Februar 2006 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.10.2005	01.02.2006	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 2	geändert	2006, 3317
16.06.2010	01.01.2011	Art. 11	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.10.2005	01.02.2006	Erstfassung	-
Art. 9 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3317
Art. 11	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-